

Verordnung zur Organisation von Kleinklassen

Gestützt auf Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) ¹⁾

von der Regierung erlassen am 6. März 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten sind in erster Linie in ihrer Bezugsklasse zu fördern. Wenn sie dort nicht eine ihren Begabungen entsprechende Förderung erfahren, können sie in ihrer personalen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung unter anderem in einer Kleinklasse unterstützt werden. Grundsatz und Zielsetzung

² Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen in Kleinklassen sind mit dem Ziel ihrer Eingliederung in die Primar-, Real- oder Sekundarschule zu fördern.

³ ... ²⁾

Art. 2

¹ Die Trägerschaft kann Kleinklassen in integrativer und separativer Form als Einführungs-, Förder- oder Hilfsklassen führen. Kombinationen dieser Formen sind möglich. Formen

² ... ³⁾

³ ... ⁴⁾

¹⁾ BR 421.000

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

Art. 3

¹⁾ Zuweisung von
Kindern mit
Lernbehin-
derungen

¹ Die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen, der Schularzt oder die Schulärztin sowie der Schulpsychologische Dienst können dem Schulrat die Zuweisung eines Kindes mit Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen in eine Kleinklasse beantragen.

² Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen des Kindes sowie auf Grund eines schulpsychologischen Gutachtens über die Zuweisung des Kindes in eine Kleinklasse und den Umfang des Unterrichts.

³ Die Zuweisung eines Kindes zu einer separativ geführten Kleinklasse kann ohne Einholen eines schulpsychologischen Gutachtens erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten und die Lehrpersonen der Zuweisung zustimmen.

Art. 4 ²⁾**Art. 5**

Übertritt oder
Eingliederung

¹ ³⁾ Die Erziehungsberechtigten oder die Lehrpersonen können dem Schulrat den Übertritt oder die Eingliederung des Kindes in einen anderen Schultypus beantragen.

² Der Schulrat entscheidet auf Grund des Berichtes der Lehrperson und nach Anhören der Erziehungsberechtigten. Im Zweifelsfall holt er ein schulpsychologisches Gutachten ein.

³ ... ⁴⁾

II. Schulung in Kleinklassen**Art. 6**

Separative
Kleinklassen

¹ Separativ geführte Kleinklassen dienen insbesondere der Schulung von Kindern mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens-, Lernstörungen und Lernbehinderungen.

² Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern aus separativ geführten Kleinklassen mit Schülerinnen und Schülern der Primar-, Real- oder Sekundarschule in einzelnen Fächern ist in Absprache mit den be-

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

³⁾ Fassung gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

troffenen Lehrpersonen und dem zuständigen Schulrat in Einzelfällen möglich.

Art. 7

¹ ¹⁾ Integrativ geführte Kleinklassen dienen der Schulung von Kindern mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen und Lernbehinderungen.

Integrierte
Kleinklassen

² Einzelunterricht kann nur dann durchgeführt werden, wenn Lerngruppen zahlen- oder altersmässig nicht möglich oder nicht sinnvoll sind oder wenn der Einzelunterricht pädagogisch dringend angezeigt ist. Grundsätzlich erfolgt der Unterricht in Fördergruppen. Diese umfassen in der Regel zwei bis sechs Kinder.

Art. 8

¹ Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer, Lektionenzahl und Stundentafeln an der Primar-, Real- und Sekundarschule gelten für Kleinklassen sinngemäss.

Unterrichtsfächer,
Stundentafeln

² Auf Antrag des Schulrates kann das Inspektorat sowohl die wöchentlichen Unterrichtszeiten als auch die Stundentafeln für Kleinklassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler der konkreten Situation anpassen.

Art. 9

Zur Führung von Kleinklassen kann die Beratung des Inspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch genommen werden.

Beratung und
Zusammenarbeit

Art. 10

Die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung über Beurteilung, Zeugnis und Promotion gelangen unter Berücksichtigung der Situation des Kindes sinngemäss zur Anwendung.

Beurteilung,
Zeugnis,
Promotion

III. Lehrpersonen

Art. 11 ²⁾

Art. 12

Die Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen für Lehrpersonen an Kleinklassen obliegen der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

Weiterbildung

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

IV. ¹⁾**Art. 13** ²⁾**Art. 14** ³⁾**Art. 15** ⁴⁾**Art. 16** ⁵⁾**V. Schlussbestimmungen****Art. 17**Weisungen
Departement

Das Departement kann in Bezug auf Kleinklassen Weisungen erlassen. Diese betreffen insbesondere die Ausgestaltungs- und Schulungsmodalitäten von separativen und integrierten Kleinklassen, die Zusammenarbeit zwischen Trägerschaften, Fachpersonen und Erziehungsberechtigten, die besonderen Aufgaben der Lehrpersonen von Bezugsklassen und der Lehrpersonen für den Unterricht an integrierten Kleinklassen.

Art. 17a ⁶⁾Übergangs-
bestimmung,
Begabten-
förderung

¹ Vor dem Schuljahr 2004/2005 begonnene Programme für Primarschülerinnen und Primarschüler am Förderzentrum richten sich nach bisherigem Recht.

² Diese Übergangsregelung tritt am 30. Juni 2008 ausser Kraft.

Art. 18

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

⁵⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

⁶⁾ Einfügung gemäss RB vom 21. September 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft